

M05.2 Merkblatt Rahmenbedingungen kumulative Dissertationen am Institut für Bildungswissenschaften (IBW)

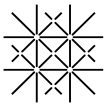
Version 5.2, Immatrikulation ab HS19

Die Anforderungen an die kumulative Dissertation am Institut für Bildungswissenschaften werden im Folgenden allgemein bestimmt, sodass die Doktoratskomitees den Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplinen Rechnung tragen können.

Rahmenbedingungen für eine kumulative Dissertation

1. Die Bedingungen für eine kumulative Dissertation werden vom Doktoratskomitee der betreffenden Dissertation bestimmt und in der Doktoratsvereinbarung festgehalten. Insbesondere ist eine Publikationsstrategie inkl. der jeweiligen Publikationsmedien zu vereinbaren, die im Exposé festgehalten wird.
2. Nach einer Entscheidung für eine kumulative Dissertation muss die Doktoratsvereinbarung vom Promotionsausschuss bewilligt werden.
3. Eine kumulative Dissertation beinhaltet vier wissenschaftliche Publikationen und ein Rahmenpapier. Die Anforderungen an eine kumulative Dissertation sind:
 - a) Es müssen vier Publikationen verfasst werden, wovon drei bei international anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften (peer reviewed journals) oder in äquivalenten, den Standards des Faches entsprechenden Publikationsorganen veröffentlicht werden müssen. Ko-Autorenschaft ist bei allen vier Publikationen möglich, drei der Publikationen müssen von der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor verfasst werden.
 - b) Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zum Doktoratsexamen müssen mindestens zwei der unter (a) genannten Publikationen veröffentlicht oder nachweisbar zur Publikation angenommen sein. Beide Publikationen müssen in Erstautorschaft verfasst und in begutachteten Fachzeitschriften oder in äquivalenten, den Standards des Faches entsprechenden Publikationsorganen erschienen sein bzw. erscheinen. Die weiteren Beiträge müssen nachweislich eingereicht sein.¹
 - c) Das Rahmenpapier umfasst mindestens 20 Seiten. Im Rahmenpapier werden die Ergebnisse der einzelnen Aufsätze zusammengefasst und theoretisch verortet. Ausserdem sollen die

¹ Gemäss Promotionsordnung vom 13.12.2016 ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Dissertationschrift innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen des Instituts festgelegten Form und Anzahl an die Universitätsbibliothek Basel abzuliefern. Die Veröffentlichung gilt durch die Abgabe von Sonderdrucken der publizierten Artikel als erfüllt. Nach erfolgreich bestandem Doktoratsexamen darf bis zur Erfüllung der Publikationspflicht lediglich der Titel «Dr. phil. des.» geführt werden.



wissenschaftliche Relevanz der Publikationen sowie Implikationen für künftige Forschungen veranschaulicht werden. Bei Publikationen in Ko-Autorenschaft muss zudem die eigene Rolle im Forschungs- und Publikationsprozess dargestellt werden.

Bei kumulativen Promotionen wird zusätzlich ein drittes Gutachten von einer externen Expertin / einem externen Experten verfasst. Diese Person ist kein Mitglied der Universität Basel, der PH FHNW oder assoziierten Institutionen. Für die externe Expertin bzw. den externen Experten gelten folgende Vorgaben:

- Sie/er ist habilitiert oder gleichwertig qualifiziert;
- Sie/er hat keinen ersichtlichen Bezug zum Dissertationsprojekt;
- Sie/er hat nicht zusammen mit der/dem Doktorierenden publiziert;
- Es besteht kein Abhängigkeitsverhältnis.

Das Doktoratskomitee macht zuhanden des Promotionsausschusses einen Vorschlag für die externe Expertin oder den externen Experten. Dies erfolgt üblicherweise gegen Ende des Promotionsprozesses. Der Promotionsausschuss prüft, ob die vorgeschlagene Person den Kriterien entspricht und ernennt die externe Expertin/den externen Experten.

Übergangsregelung

Promovierenden, welche ihr Studium vor HS 2019 begonnen haben, steht es frei, ob sie gemäss den Richtlinien (5.1) oder gemäss den neuen Richtlinien (5.2) promovieren wollen (vgl. Webseite IBW). Für Promovierende, welche im HS 2019 oder später begonnen haben, sind die neuen Richtlinien (5.2) verbindlich.

(Stand 19.12.2022)